2a

1. Nachschrift

zum Hauptpachtvertrag für Kleingartenanlagen
vom 31.10.1985 .

Nr. 22 des Vertrages wird mit Wirkung vom 1.1.1986 um folgende Zusätze ergänzt:

Hinter Absatz 1

Der Landesbund ist ferner bevollmächtigt, für die Stadt die Zustimmung des Grundeigentümers nach den fernmelderechtlichen Bestimmungen zur Errichtung von Anschlüssen an das Fernmeldenetz zu erklären.

Hinter Absatz 3

Diese Vollmachten gelten für Dauerkleingärten und für sonstige Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.

Hamburg, den 3.2.1986

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
Liegenschaftsverwaltung

Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V.

2b

2. Nachschrift

zum Hauptpachtvertrag für Kleingartenanlagen vom 31.10.85 mit der 1. Nachschrift vom 3.2.1986.

Der zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg

und

dem Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V. abgeschlossene Hauptpachtvertrag (HPV) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1988 wie folgt geändert:

Das jährliche Wohnnutzungsentgelt (Ziffer 6 Abs. 1 HPV) erhöht sich von [redacted] auf [redacted] jährlich für jede bewohnte Parzelle.

Die übrigen Bestimmungen des HPV bleiben unverändert.

Hamburg, den 14.1.1988

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
- Liegenschaftsverwaltung -

Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V.

Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg

2 C

3. Nachschrift

zum Hauptpachtvertrag für Kleingartenanlagen vom 31.10.85 mit der 1. Nachschrift vom 3.2.86 und der 2. Nachschrift vom 14.1.88 .

Der zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg

und

dem Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V.

abgeschlossene Hauptpachtvertrag (HPV) wird wie folgt geändert:

1.

Das jährliche Wohnnutzungsentgelt nach Nummer 6 Abs.1 HPV erhöht sich ab 1. Januar 1990 von [redacted] auf [redacted] für jede bewohnte Parzelle.

2.

In Nummer 20 HPV wird das Wort "Sielbaubeiträge" durch "Sielanschlußbeiträge" ersetzt.

3.

Nummer 8 des Hauptpachtvertrages erhält folgende Fassung:

Abstimmungs- und Zahlungstermine

(1) Die zuständige Liegenschaftsdienststelle berechnet Pachtzins und Wohnnutzungsentgelt nach dem bei Vertragsabschluß und danach auf Grund der auf den 1.Januar und 1. Juli fortgeschriebenen und mit dem Landesbund abgestimmten Bestände für das folgende Jahr (Abstimmungstermine). Bestandsänderungen, die erst nach dem jeweiligen Abstimmungstermin eingetreten sind, werden erst zum darauffolgenden Abstimmungstermin berücksichtigt.

(2) Pacht und Wohnnutzungsentgelt sind für das laufende Jahr in zwei etwa gleichen Teilbeträgen jeweils am 1. April und 1. Oktober nach näherer Bestimmung der mit den Bezirks- und Ortsämtern bestehenden bzw. abzuschließenden Zusatzverträge zu zahlen (Zahlungstermine). Bei der Zahlung zum 1. Oktober sind auch Veränderungen der Zahlungspflicht des Landesbundes zu berücksichtigen, die im Laufe des Pachtjahres auf Grund der Bestimmungen der Nummern 5 und 6 des Vertrages (Bestandsänderungen) eingetreten sind.

Hamburg, den 25.9.1989

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
Liegenschaftsverwaltung

Hamburg, den 19.9.89

Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V.

2 d

-412-446-1-2/1-

dden 5.10.1989

ab 6.10.

635

An den
Landesbund der Gartenfreunde
in Hamburg e.V.

Betr.: 3. Nachschrift zum Hauptpachtvertrag für Kleingartenanlagen

Bezug: Schreiben des Landesbundes vom 19.9.1989

Sehr geehrter [redacted]!

Die Finanzbehörde ist damit einverstanden, daß die zum 1.1.1990 vorgesehene Erhöhung des Wohnnutzungsentgeltes unter der Einschränkung geschieht, eine weitere Anhebung nicht vor dem 1.1.1996 vorzunehmen.

Die für den Landesbund bestimmte Ausfertigung der 3. Nachschrift habe ich diesem Schreiben wieder beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

2 e

4. NACHSCHRIFT

ZUM HAUPTPACHTVERTRAG FÜR KLEINGARTENANLAGEN
VOM 31. 10. 1985 MIT NACHSCHRIFTEN VOM 03. 02. 1986,
14. 01. 1988 und 19. 09. / 25. 09. 1989.

Der zwischen der FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

und

dem LANDESBUND DER GARTENFREUNDE IN HAMBURG e.V.

abgeschlossene Hauptpachtvertrag (HPV) wird mit Wirkung vom 01. Januar 1995 wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Nr. 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Pachtzins gemäß § 5 BkleingG beträgt für Dauerkleingartenanlagen und für sonstige Kleingärten z. Zt. [redacted]e Quadratmeter Pachtfläche jährlich.

Auf den Pachtzins für Dauerkleingärten wird ein Zuschlag in Höhe von [redacted]ie Quadratmeter Pachtfläche jährlich als Ausgleich für die von einer Pachtzinszahlung befreiten Teile der Dauerkleingartenanlagen (vgl. Abs. 2) erhoben.

Alle nachfolgend getroffenen Regelungen über Erhebung, Ermäßigung, Fälligkeit usw. des Pachtzinses gelten gleichermaßen für den Zuschlag gem. Satz 2. Das gilt auch für die Erhebung des Verwaltungskostenzuschlages gem. Nr. 7."

2. Nr. 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die öffentlichen Abgaben und Lasten werden von der STADT getragen.

Abweichend davon trägt der LANDESBUND gem. § 5 Abs. 5 BkleingG die auf den Kleingartengrundstücken ruhenden öffentlich-rechtlichen Lasten (ausgenommen die Landwirtschaftliche Umlage).

Für bewohnte Behelfsheime tragen die Eigentümer bzw. Nutzer die Grundsteuer, Gebühren und Beiträge sowie die Bewirtschaftungskosten.

Die übrigen Bestimmungen des HPV bleiben unverändert.

Hamburg, den 24. Nov. 94

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
FINANZBEHÖRDE
LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG

Hamburg, den 31. Okt. 1994

LANDESBUND DER GARTENFREUNDE
IN HAMBURG e.V.

Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V.

2f

5. Nachschrift

ZUM HAUPTPACHTVERTRAG FÜR KLEINGARTENANLAGEN
VOM 31.10.1985 MIT NACHSCHRIFTEN VOM 03.02.1986,
14.01.1988, 19.09/25.09.1989 UND 31.10./24.11.1994.

Der zwischen der FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

und

dem LANDESBUND DER GARTENFREUNDE IN HAMBURG e.V.

abgeschlossene Hauptpachtvertrag (HPV) wird mit Wirkung vom 01. Januar 1996 wie folgt geändert:

Nr. 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Werden Parzellen außer zu kleingärtnerischen auch dauernd zu Wohnzwecken genutzt (§ 18 Abs. 2 BKleingG), so hat der Landesbund neben dem Pachtzins ein besonderes Wohnnutzungsentgelt zu zahlen. Es beträgt jährlich

[redacted] ab 01.01.1996,
ab 01.01.1997 und
ab 01.01.1998

für jede bewohnte Parzelle."

Die übrigen Bestimmungen des HPV bleiben unverändert.

Hamburg, den 16. Jan. 96

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
FINANZBEHÖRDE
LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG

Hamburg, den 11. Jan. 1996

LANDESBUND DER GARTENFREUNDE
IN HAMBURG e.V.

Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V.

29

6. Nachschrift

zum HAUPTPACHTVERTRAG FÜR KLEINGARTENANLAGEN vom 31.10.1985 mit NACHSCHRIFTEN vom 03.02.1986, 14.01.1988, 19.09./25.09.1989, 31.10./24.11.1994 und 11.01./16.01.1996

Der zwischen der

FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

und dem

LANDESBUND DER GARTENFREUNDE IN HAMBURG e.V.

abgeschlossene Hauptpachtvertrag (HPV) wird mit Wirkung vom 01. Januar 2003 wie folgt geändert:

1. Nr. 5 erhält die Überschrift „Pacht".

2. Nr. 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Pacht gemäß § 5 BKleingG beträgt für Dauerkleingartenanlagen und für sonstige Kleingärten [redacted] je Quadratmeter Pachtfläche jährlich.

   Auf die Pacht für Dauerkleingärten wird ein Zuschlag in Höhe von [redacted] je Quadratmeter Pachtfläche jährlich als Ausgleich für die von einer Pachtzahlung befreiten Teile der Dauerkleingartenanlagen (vgl. Abs. 2) erhoben.

   Alle nachfolgend getroffenen Regelungen über Erhebung, Ermäßigung, Fälligkeit usw. der Pacht gelten gleichermaßen für den Zuschlag gemäß Satz 2. Das gilt auch für die Erhebung des Verwaltungskostenzuschlages gemäß Nr. 7."

3. In Nr. 5 Abs. 3 werden die Wörter „der Pachtzins" durch die Wörter „die Pacht" ersetzt.

4. In Nr. 5 Abs. 4 werden die Wörter „der Pachtzins" bzw. „des Pachtzinses" durch die Wörter „die Pacht" bzw. „der Pacht" ersetzt.

5. Nr. 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Werden Parzellen außer zu kleingärtnerischen auch dauernd zu Wohnzwecken genutzt (§ 18 Abs. 2 BKleingG), so hat der Landesbund neben der Pacht ein besonderes Wohnnutzungsentgelt zu zahlen. Es beträgt gemäß amtlichem Umrechnungskurs von DM in € mit Wirkung vom 01. Januar 2002 jährlich [redacted] für jede bewohnte Parzelle."

6. In Nr. 7 wird das Wort „Pachtzins" durch das Wort „Pacht" ersetzt.

7. In Nr. 8 Abs. 1 wird das Wort „Pachtzins" durch das Wort „Pacht" ersetzt.

8. Nr. 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtungen nach Nr. 11 Absätze 1 und 2 des Vertrages ist die Stadt unbeschadet ihres Anspruchs, Ersatz eines entstandenen Schadens zu verlangen, befugt, eine Vertragsstrafe von [redacted] zu fordern."

Die übrigen Bestimmungen des HPV bleiben unverändert.

Hamburg, den 24. OKT. 2002

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
FINANZBEHÖRDE
LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG

Hamburg, den 23. Okt. 2002

LANDESBUND DER GARTENFREUNDE IN HAMBURG e.V.

Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V.